



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

Kapitel II. Zeitalter der fränkischen Verfassung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

Zweites Kapitel.

Zeitalter der fränkischen Verfassung.

§. 8.

Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen; neue Einrichtungen desselben; Heerbann; Grasschaften.

Die im ersten Abschnitte dargestellte Verfassung der Grundeigenthumsverhältnisse so wie des Kriegs- und Gerichtswesens bestand im Lande der Sachsen der Hauptsache nach unverändert bis zur Zeit Karls des Großen. Nur insofern läßt sich schon vor dieser Zeit auch in Sachsen mit Müser (Osnabr. Gesch. S. 193.) eine theilweise Umgestaltung der obigen Verhältnisse annehmen, als auch dort insofern während mehrerer Jahrhunderte vorher öfter wiederholten Angriffe der Franken die stets kriegsgerüsteten Gefolge der Großen unter dem sächsischen Adel sich auf Kosten der Wehrmannschaft vermehrten, mit Uebernahme der Landesvertheidigung auch ein größerer Grundbesitz auf jenen überging und so anstatt des frühern Gleichgewichts zwischen den freien Grundbesitzern einer- und dem Adel andrerseits eine Aenderung in der Macht- und Landvertheilung zu Gunsten des letztern eintrat. Deßhalb war es auch hauptsächlich der sächsische Adel, der unter Anführung seiner Herzoge dem Frankenkönige den hartnäckigsten Widerstand leistete. Endlich aber mußte nach langjähriger verzweifelter Gegenwehr das Sachsenvolk dem an geistiger und religiöser Bildung, wenn auch nicht an äußerer Kraft ihm überlegenen fränkischen Volke nach dem natürlichen Gange der Geschichte unterliegen. Die beiden Siege Karls des Großen, die er über die Sachsen bei Detmold ¹⁾ und an der Hase im Osnabrückischen erfocht, entschie-

1) Vgl. Klostermeier, kleine Beiträge 2c. S. 24. ff.

den über das Schicksal der letztern im Jahr 783. Wiederum war also unser heimatlicher Boden wie sieben bis acht Jahrhunderte vorher der Schauplatz für eine folgenreiche Entscheidung der Waffen. Wir treten aber damit auch in Bezug auf das hiesige Land in einen Zeitabschnitt der Geschichte ein, wo sich für unsere Darstellung schon mehrere Quellen als im ersten eröffnen und wir demnach nicht mehr in dem Maße wie dort auf die Sprache selbst als das älteste historische Denkmal für unsere Forschungen angewiesen sind.²⁾ Während wir in jenem ersten Abschnitte nur die Erwähnung des Teutoburger Waldes beim Tacitus haben, die auf unser Land speciell, wenn auch in einer für das Geschick Deutschlands sehr bedeutenden Art hinweist, so wird beim Beginn der gegenwärtigen Periode außer dem Ort³⁾ Theotmelli oder Thietmelle, wo Karl in einer blutigen Schlacht die Sachsen schlug, von dem Geschichtschreiber desselben Eginhard oder, wie er richtiger genannt wird, Einhard auch der Skidrobürg erwähnt, einer sächsischen Feste (castrum Saxonum) auf dem Gipfel des nahe bei unserm heutigen Schieder gelegenen, die Grenze bildenden Berge, auf welchem nach Zerstörung der alten Schiederbürg Graf Her-

2) Ueber die Wichtigkeit der Sprache als historischen Denkmals mag hier übrigens die treffende Stelle aus Grimm's Gesch. der deutschen Sprache Bd. 1. S. 5 angeführt werden: „Für die älteste geschichte kann da, wo uns alle andern quellen versiegen oder erhaltene überbleibsel in unauflösbarer unsicherheit lassen, nichts mehr austragen als sorgsame erforschung der verwandtschaft oder abweichung jeder sprache und mundart bis in ihre feinsten adern oder fasern.“

3) An der bezüglichen Stelle in Einhardi Annales ad Ann. 783 ap. Pertz, tom. I. p. 165 heißt es: „cumque Saxones in eo loco, qui Theotmelli vocatur.“ Locus wird als solche Bezeichnung aber abwechselnd mit villa — „einer Niederlassung, die einen offenen Ort bildet“, gebraucht. Vgl. Eichhorn in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. 1. S. 149.

mann von Schwalenberg im J. 1187 eine neue Burg erbauete, wovon, obwohl von dieser selbst noch kaum Ueberreste zu sehn sind, der Berg aber noch jetzt die „Arminiusburg“ genannt wird. Karl der Große brach nämlich nach einem neuen siegreichen Reitergefechte seines Sohnes mit den Sachsen im Gau Dreini (in der Nähe des jetzigen Drensteinfurt) im Spätherbst des J. 784 von Worms wieder in die Wesergegenden auf und feierte das Weihnachtsfest in der Villa Lindih (dem heutigen Lügde) nahe bei der Skiroburg am Emmerflusse im „Waizzagaw“. (Vgl. Annal. Einhardi ap. Pertz, monum. Germ. hist. tom. I. p. 167. und Annal. Laurissenses bei Pertz S. 166, so wie überhaupt Pippisches Magazin 1ster Jahrg. S. 77 ff. S. 231 ff.).

Auch viele andere Ortschaften unseres Landes kommen im Laufe dieser zweiten Periode, wie wir weiter unten sehn werden, in Urkunden aus derselben vor. Wir erhalten damit schon ein etwas deutlicheres Bild von den damaligen Landesverhältnissen, wenn gleich in bestimmten Zügen dasselbe erst in der folgenden dritten Periode hervortritt.

Der schöpferische Geist Karls des Großen wußte in dem von ihm unterworfenen Sachsenlande auch sogleich solche Einrichtungen zu treffen, die das letztere auf eine mildere und dauerndere Weise mit seinem fränkischen Reiche vereinigten, als dies durch die bloße Waffengewalt geschehn konnte. In Bezug auf die Kriegsverfassung erkannte sein Scharfblick sehr bald, daß es zur Befestigung seiner Herrschaft hierbei darauf ankam, den durch seine starken Gefolge in den letzten Jahrhunderten zu mächtig gewordenen sächsischen Adel wieder mehr in seine frühere Stellung zu den übrigen Freien zurückzubringen. Er stellte daher die ursprüngliche, mehr sämmtliche freie Grundbesitzer persönlich betheiligende Art der Lan-

desbewaffnung in der neuen Form des Heerbanns 4) d. i. Heeraufgebots wieder her, und es ist nicht Schuld Karls des Großen, wenn dennoch diese mehr für die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, als für Feldzüge in ferne Länder berechnete Einrichtung unter spätern Kaisern gerade durch deren fortwährende auswärtige Kriege das frühere Uebel der großen Gefolgschaften in vermehrtem Grade wieder hervorrief.

Im Zusammenhange mit dieser Kriegsverfassung theilte Karl das Sachsenland in Grafschaften ein, wovon jede wahrscheinlich mit Berücksichtigung der frühern Gane mehrere oder weniger dieser letztern in sich begriff (vgl. Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. Bd. 1. S. 464. not. I. S. 692.). Der Graf 5) (*gravio* oder *comes* im mittelalterlichen Latein genannt) war im Heerbann Kriegsoberster der aus seinem Bezirke aufgebotenen Mannschaft, in Bezug auf die Gerichtsverfassung aber der königliche Beamte, unter dessen Vorsetze das alte Volks- oder Gauding (vgl. oben S. 26.) der Hauptsache nach in früherer Weise gehalten wurde. Die Vorladung geschah aber jetzt nicht mehr durch eine bloße Mahnung, sondern unter Königsbann. Das Urtheil

4) Der Freie, welcher dem königlichen Befehl nicht folgte, mußte eine Strafe von 60 *solidis* (*solidus* ist eine Goldmünze der damaligen Zeit) erlegen.

5) Das Wort Graf, Grave, auch in mannigfachen Zusammensetzungen wie: Landgraf, Pfalzgraf, Vogtgraf, Centgraf u. s. w., desgl. in der Form von Greve in: Holtgreve, Hohgreve, Witgreve, immer aber in der Bedeutung eines nur nach der Art und dem Umfange des Geschäftskreises und namentlich der Gerichtsbarkeit verschieden benannten Vorsetzers und Richters vorkommend, ist nach Grimm N. N. S. 753 nicht von *grau* abzuleiten, sondern eine fränkische Bezeichnung, die ursprünglich Begleiter (*comes*) bedeutet, und wobei wir vielleicht an jene *comites* der frühern Fürsten und Richter (S. 28.) zu denken haben. Dann nahm also die Stelle dieser letztern der Kaiser selbst als oberster Richter ein, und die Grafen waren nur seine Vertreter und Gehülfen.

wurde nicht mehr von dem ganzen Umfange, der Volksversammlung „gewiesen“, sondern durch die vom Grafen aus deren Mitte erwählten Schöffen (von schaffen oder schöpfen), deren mindeste Anzahl sieben betrug, „gefunden.“ Die übrigen Freien waren nur als „schöffenbare“ d. i. zu Schöffen wählbare Männer anwesend. Im „gebotenen Ding“ (S. 26.) war auch ihre Gegenwart nicht einmal nöthig (vgl. Eichhorn a. a. D. B. 1. S. 836, S. 700. Grimm R. A. S. 775.). Das früher nur im Gedächtniß des Volks lebende und durch die allgemeine Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen und Urtheilssprüchen darin erhaltene Recht selbst aber ließ Karl der Große als sächsisches Gesetzbuch (*Lex Saxonum*) in lateinischer Sprache schriftlich aufzeichnen, wie dies bereits in frühern Zeiten mit den Rechten anderer deutscher Volksstämme geschehn war (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 1. S. 618.). Unter den Grafen standen die Go- oder Gaugrafen als Hauptleute im Heerbann und zugleich als Richter für die minder wichtigen Vergehen im einzelnen Gau. Unsere jetzigen Gogerichte, bei denen ein Commissarius des Landesfürsten diesen als den frühern Grafen vertritt, sind noch die Ueberreste jener ursprünglichen Einrichtung Karls des Großen. Die Vollstreckung der Urtheile lag ebenfalls dem Grafen mit den Gografen als seinen Hülfbeamten ob (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 1. S. 176. 210.).

Über die Grafen selbst innerhalb eines größern Landesbezirks oder einer Provinz stand dem königlichen Gesandten oder Sendgrafen eine oherauffehende Gewalt zu.

Die herzogliche Würde stellte dagegen Karl der Große in Sachsen aus dem oben angegebenen Grunde nicht wieder her. Wohl aber übertrug er die Beschützung der Reichsgrenzen im Norden gegen die Angriffe der Normannen und im

Nord-Osten gegen die Einbrüche der Slaven nach einer an den übrigen Reichsgrenzen bereits bestehenden Einrichtung besondern Grenz- oder Markgrafen, welche mehrere Grafschaften einer solchen Grenzprovinz unter ihrem Oberbefehl in Krieg und Frieden vereinigten und daher auch unter den schwächern Nachfolgern Karls des Großen sehr bald zu Herzogen wieder emporstiegen. Im J. 919 ging mit Heinrich Herzog von Sachsen, Otto's des Erlauchten Sohn die deutsche Kaiserwürde selbst auf das sächsische Herzogshaus über, und unter Heinrichs Nachfolgern, den Ottonen hatte die deutsche Geschichte sowohl in Bezug auf äußere Macht, als auf Kunst und Wissenschaft einen ihrer glänzendsten Zeitabschnitte.

§. 9.

Ausbreitung des Christenthums in Sachsen; Bisthümer und Klöster; Zehnte; Immunität; Kirchenvogt.

Der eigentliche Schwerpunkt des mit der fränkischen Herrschaft auch im Lande der Sachsen stattfindenden Umschwungs aller Verhältnisse lag aber in der völlig veränderten Weltansicht, die mit dem milden und beseligenden Geiste des Christenthums die kräftige, unverdorbene Natur des Volkes erfaßte und die Sachsen bald zu ebenso starken christlichen Glaubenshelden machte, wie sie vorher standhafte Anhänger des Glaubens ihrer Urväter gewesen waren. Karl stiftete im Sachsenlande sogleich acht christliche Bisthümer, von denen die uns näher gelegenen Stifter Minden und Osnabrück, namentlich aber das unmittelbar an unser Land grenzende Bisthum Paderborn einen wichtigen Einfluß auf dasselbe ausgeübt und im Laufe der spätern Jahrhunderte ihre Geschichte vielfach mit den unsrigen verflochten

haben. Von nicht minderer Einwirkung war das unter Karls Sohne und Nachfolger, Ludwig dem Frommen an der östlichen Grenze unseres Landes gestiftete und von ihm wie von spätern Kaisern gleich einem Lieblingskinde reich ausgestattete Kloster Corvey. Dasselbe wurde nach dem Muster eines nach dem vorüberfließenden Bache (Corbie) so benannten Benedictiner-Klosters bei Amiens vom dortigen Abte Adalhard zuerst im Sollinger Walde im J. 816 erbauet, einige Jahre nachher aber an die jezige Stelle im Bezirke der königlichen Villa Huxori oder Huxoli¹⁾ (der jezigen Stadt Hörter) im Mugau verlegt (vgl. Wigand, Gesch. von Corvey Th. 1. S. 36. 40 ff.). Von diesem Kloster hauptsächlich, dessen Abte später die Landeshoheit erlangten und das bei der weiten Ausdehnung seiner Besitzungen statt der wenigen Quadratmeilen, die sein Gebiet bildeten, unter günstigeren Verhältnissen den Umfang eines Erzbisthums hätte erlangen können, ging in den ersten Jahrhunderten nach seiner Stiftung durch die darin gebildeten großen Männer, von denen ich nur Ansharius, den Apostel des Nordens und Bischof von Hamburg und Bremen, Stephan, Bischof von Upsala und Adalbert, Bischof von Magdeburg unter vielen andern nennen will, das Licht der christlichen Lehre über den europäischen Norden aus und verbreitete mit seinen Strahlen zugleich geistige Bildung, Milderung der Sitten und Verschönerung der äußern Lebenseinrichtungen. Zu

1) Wigand, Gesch. von Corvey Th. 1. S. 32 ff. leitet, wie es mir scheint, dies Wort ganz richtig von Huc — Rücken und hucken — sich bücken, kauern, sowie dem damit verwandten hoc, im Holländischen noch jetzt hoek, in der Bedeutung von Winkel, Ecke ab und bringt es in Zusammenhang mit dem Winkel, den die Krümmung der Weser und die Wand des Sollinger Waldes an der Stelle des alten Dorfes Huxoli bildete. Das Dorf Huxol im hies. Amte Barenholz liegt ebenfalls in einem Winkel, den der Berg bildet.

welchem Danke man sich nah und fern damals jener reich und lebendig sprudelnden, überall Segen verbreitenden Quelle geistigen Lichts verpflichtet fühlte, davon zeugen unter andern auch die zahlreichen Schenkungen an Grundbesitz und Einkünften, mit denen nach den darüber vorhandenen Urkunden jene für alle Zeitalter großartige Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalt bedacht wurde, welche Wigand a. a. D. Th. 1. S. 79 mit Recht „die Lehrerin des ganzen Nordens“ nennt.

Zugleich mit Corvey entstand das Nonnenkloster oder die Abtei zu Herford, und die Stiftungen der Klöster Heerse (868), Möllenbeck (896), Gesecke (948), Liesborn (1019), Abdinghof zu Paderborn (1032), Marienmünster (1128), Cappel (1139), Wilbasen²⁾ (1149), Marienfeld (1181), Gerden (gegen 1173), sämmtlich in der Nähe unseres Landes gelegen und Cappel noch jetzt als Damenstift zu demselben gehörig, folgten während dieses Zeitraums nach.

Sowohl für das von Karl dem Großen gegründete Bisthum Paderborn, wie für Corvey und für die übrigen eben genannten Klöster war auch innerhalb unseres Landes fromme Andacht und Dankgefühl, wie später oft Aberglaube und äußere Bedrängniß die stets fortströmende Quelle von Schenkungen seitens derjenigen, welche bei der Kirche Frieden für ihr himmlisches und Schutz für ihr irdisches Wohl suchten. Der Schenkgeber behielt sich gewöhnlich den lebenslänglichen Genuß des übergebenen Gutes als eine Gnade, ein Bittlehn (precarium) vor und erhielt seitens der Kirche nicht selten noch den Nießbrauch anderer Ländereien oder Einkünfte dazu.

2) Im Bisthum Paderborn und nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen ehemaligen Dorfe bei Blomberg. Wilbasen wird übrigens aus Wilibaldshausen zusammengezogen sein.

So übertrugen, um aus alten Urkunden einige derartiger Schenkungen anzuführen und damit zugleich auch über den damaligen Anbau unseres Landes einiges Licht zu verbreiten, zufolge einer Urkunde vom J. 1015 in der Lebensbeschreibung Bischofs Meinwerk von Paderborn (*vita Meinwerci ap. Leibnit. scriptt. rer. Brunsvic. tom I. p. 533.*) ein Edler (*nobilis*) mit Namen Tintthardus und seine Gemahlin Northsūt, mit Zustimmung ihrer Erben Elfdaches, Badon und Wichalles ihre sämtlichen Grundbesitzungen in Brohusen (jetzt Brokmeiers Hof) im Gau Thiatmelli der Kirche zu Paderborn und empfangen vom Bischofe das Gut selbst nebst 4 Morgen (? *aratri*)³⁾ in Smithessun (dem jetzigen Schmiedissen) als ein Bittlehn bis an ihr Lebensende zurück. Ebenso findet sich eine fernere Urkunde des paderbornischen Bischofs Imad (von 1052 — 1076) in Fürstenberg's *Monum. Paderb. p. 198.* abgedruckt, wornach ein Wirinbert mit Zustimmung seines Sohns und rechtmäßigen Erben Bovo zwei Höfe (*duo curtilia*) im Gau Thiatmelli und im Dorfe (*villa*) Aldenthorpe (jetzt Hornoldendorf) so wie 40 und 10 Morgen (*jugera*) in Kemikenhusen (Kemnighausen), außerdem auch die Hälfte (*medietatem*) eines kleinen Holzes am Bennenberge (jetzt Bannenberge) der paderbornischen Kirche überträgt. In der Urkunde, vermitteltst deren der obengenannte Bischof Meinwerk das von ihm gegründete Kollegiatstift

3) Wahrscheinlich soll mit *aratum* — Pflug dasselbe hier ausgedrückt werden, wie mit *jugerum* = *jugum boum* — Joch Stiere, nämlich so viel Land, als mit einem Pfluge oder mit einem Joch Stiere in einem Morgen oder einem Tagwerke umgepflügt zu werden pflegt (vgl. Wigand, *Dienste* S. 22.). Nach Gesenius, *Meierrecht* Bd. 2. S. 32. war aber *aratum* einer „deutschen Landhufe“ gleich und enthielt also eine größere oder kleinere Anzahl von Morgen. Dann wäre etwa *aratum* eine Fläche Landes, die für den Hofbesitzer einen Pflug erfordert.

Busdorf bei Paderborn mit 17 Herrnhöfen (*curtes dominicales*) und 71 dazu gehörigen Vorwerken ausstattete, werden als solche Herrn- oder Haupthöfe innerhalb unseres Landes genannt: Berghuson (Barkhausen) mit den Vorwerken oder Nebenhöfen Uralanchuson (Derlinghausen), Meginchuson (Menthausen), Skamanninktorp (Eckendorf); Bifeseten (Berten) mit den Vorwerken Unrekassen (Hünderfen), Hise (Heerse) und Ekama (Eikmeier); Helaganfirca (Heiligenkirchen) mit den Vorwerken Aldenthorpe (Hornoldendorf) und Bardingthorpe (Bärentrup); vgl. Schaten, *Annal. Paderb.* T. I. p. 498. und Falke, *Codex Tradit. Corbej.* p. 461. Von drei Brüdern edlen Geschlechts, die im jetzigen Amte Horn angeessen waren und in ihr väterliches Erbe sich theilten, schenkte im J. 1093 der eine Colstide (Kolstädt) als seinen Antheil dem heil. Liborius zu Paderborn, der andere Ober-Holzhausen dem heil. Vuitger zu Werden an der Ruhr, und der Antheil des dritten Bruders Imiko, nämlich Nieder-Holzhausen, der Externstein und die Umgegend gelangte nachher in die Hände des Klosters Abdinghof zu Paderborn (vgl. Schaten, l. c. T. I. p. 633). Die Stiftungsurkunde des Klosters Wilbasen vom J. 1149 erwähnt des Zehnten zu Binnethe (Binnen) und eines Hofes zu Lochusin (Lochhausen); vgl. Schaten, l. c. T. I. p. 782.

In dem vom Abte Sarracho zu Corvey (vom Jahre 1053 — 1071.) über die dortigen Besitzungen und Einkünfte aufgestellten Verzeichnisse finden sich unter N^o 3. 164. 241. 316 und 469. 4) zinspflichtige Höfe zu Scitira (Schieber),

4) Nach dem bei Falke a. a. D. abgedruckten *Registrum Sarrachonis*. Die Schenkgeber selbst nennt Falke zum Theil S. 5. 261. 349. Falke's Angaben sind übrigens in neuerer Zeit vielfach als unzuverlässig dargestellt; vgl. Wigand, die Corvey'schen Geschichtsquellen und desselben *Verf. Tradit. Corbej.*

Hastenhuis (im Gau Thiatmelli—?), Aldenthorpe, Uuegballithi (im Wetigau — ohne Zweifel Wöbbel) und Breku (im Gau Thiatmelli, vielleicht Brake) aufgeführt. Wahrscheinlich besaß Corvey innerhalb dieses Zeitraums bereits auch das spätere Amt Iggenhäusen, da wenigstens in einer Urkunde von 1120 bei Falke a. a. D. S. 214 eines „Iffenhausen“ als eines Haupthofes erwähnt wird. Auch die jetzigen Güter Borkhausen, Ahmsen, Heipke, der ehemalige Heller Zehnte vor Horn, der Niederhof zur Vogelhorst bei Lemgo und verschiedene andere Höfe und einzelne Grundstücke im hiesigen Lande gehörten zu den Besitzungen Corvey's, welches diese zum Theil schon jetzt, zum Theil aber später (S. 16.) erworben haben wird.

Nicht weniger begütert hieselbst waren die übrigen geistlichen Stiftungen, deren Zahl in unserm Lande und in der Nähe desselben so beträchtlich war, daß bei Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums im J. 1808 allein in Herford außer der Abtei daselbst noch 13 andere Stiftungen zum Theil nicht unbeträchtliche Gefälle in hiesigem Lande liquidirten. Unter den oben namhaft gemachten Klöstern wurden aber einige von den edlen Herrn zur Lippe selbst gestiftet, nämlich Cappel von den Brüdern Hermann I. und Bernhard I. im J. 1139 und Marienfeld im J. 1181 von Bernhard II. in Gemeinschaft mit den Grafen Ludgerus und Wittekind von Waldeck und dem Bischöfe Hermann von Münster. Zu den Besitzungen des letztern Klosters gehörte namentlich der noch jetzt als einer der größten Höfe im hiesigen Lande bekannte Meierhof zu Stapelage mit zahlreichen Nebenhöfen daselbst so wie zu Billingshausen, Wellentrup u. s. w. Gesecke wurde von Gaholt, der wahrscheinlich als der Ahnherr des lippischen Regentenhauses anzusehn ist, im J. 948 (vgl. unten S. 12.)

und Marienmünster im J. 1128 vom Grafen Wittekind von Schwalenberg gestiftet, dessen Grafschaft bald nachher auf die edlen Herrn zur Lippe überging (vgl. unten S. 13.).

Alle diese geistlichen Stiftungen nun waren ihrem ursprünglichen Zwecke nach Pflanzschulen und Bildungsanstalten auf den Gebieten der Religion und der Wissenschaft und entarteten erst später durch Wohlleben und Trägheit der Geistlichen. In Bezug auf ihre äußere Stellung waren es aber hauptsächlich zwei Einrichtungen, wodurch der Reichthum der Kirche noch fester begründet und ihr Ansehen bedeutend gehoben wurde, einerseits nämlich die Einführung des Zehnten vom gesammten Fruchterwerbe des in den Händen von Laien befindlichen Eigenthums, selbst das des Königs nicht ausgenommen, und andererseits die Immunität oder die Befreiung der Bisthümer und Stifter von der Gerichtsbarkeit der Grafen. Nur die Bestrafung der schwerern Verbrechen (der s. g. Blutbann) verblieb den letztern; die übrige Gerichtsbarkeit aber übte der Kirchenvogt ⁵⁾ aus, zu dem vom Könige gewöhnlich ein benachbarter Edler bestellt wurde und der deßhalb auch wohl der Edelvogt zum Unterschiede von den übrigen Vögten genannt wird. Wie ferner der Graf, abgesehen von seinem Richterante, Kriegsoberster im Heerbann war, so bekleidete diese Würde in eben der Weise der Kirchenvogt für die Bisthümer und Stifter, und endlich übte auch über den letztern der königliche Gesandte seine oberaufsichende Gewalt aus.

5) Das Wort Vogt kommt von advocatus her und bedeutet also einen Fürsprecher, einen Beschützer, Vertheidiger. Wie nach den ältesten deutschen Rechtsbegriffen und Einrichtungen jeder, der nicht als freier Grundbesitzer und Wehrmann im Volksding erscheinen durfte (S. S. 5. 6.), sich daselbst in seinen Rechtshändeln durch einen solchen Vormund oder Schutzherrn vertreten lassen mußte, so war dies auch bei der Kirche als einer bloß juristischen Person der Fall.

§. 10.

Ministerialen; Dienstabel; Billicus oder Meier; Vogt; Hofgemeinden; Hofrecht; Amt.

Mit der fränkischen Staats- und Kirchen-Verfassung bildeten sich im Sachsenlande nun auch die Stände und die Verhältnisse des Grund und Bodens in einer von der frühern sehr verschiedenen Weise aus. Neben den alten edlen Geschlechtern (S. 30.), als den unter den übrigen Freien durch priesterliche und richterliche Würde, wie durch größeren Grundbesitz und ein bewaffnetes Gefolge hervorragenden Häuptern, aus deren Mitte auch jetzt meistens Grafen, wie Bischöfe und Äbte hervorgingen, entstand auch in Sachsen, wie schon früher im fränkischen Reiche, als neue Art eines bevorzugten Standes der Dienstabel. Es waren dies die Ministerialen oder die königlichen Hof- und Staatsbeamten, in welches Dienstverhältniß sowohl gemeine Freie, als auch Edle um so lieber eintraten, als mit den verschiedenen Aemtern ansehnliche Grundbesitzungen und Einkünfte (*beneficia*) verbunden waren. Dem Beispiele der Könige folgten auch bald die Bischöfe, Grafen und übrigen Großen unter den edlen Herrn. Auch sie hielten ihre eigenen Ministerialen, so daß im Laufe der gegenwärtigen Periode dieser neue Dienstabel mit dem aus den Gefolgschaften nach und nach hervorgehenden Lehnsadel einen sehr zahlreichen und bedeutenden Stand bildete, der einerseits nach außen eine höhere Stellung einnahm, als der gemeine Freie, andererseits aber eben dieser höhern Stellung wegen einen Theil seiner Freiheit geopfert hatte. Die Dienstleute standen in einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu ihrem Gebieter, wie die Leute (S. 6.) überhaupt, weshalb auch das Wort Knecht (*knight*) in der englischen Sprache für: Dienstmann oder Ritter beibehalten

worden ist. Aber das Verhältniß selbst war seinem Zwecke und Ursprunge nach durchaus von dem der ackerbauenden Leute verschieden. Während hier meistens Zwang zu Grunde lag, fand dort bei den Ministerialen freiwilliger Eintritt in ihr Dienstverhältniß statt. Deßhalb gestaltete sich das letztere auch in jeder Beziehung milder. Aber dennoch hatten beide Verhältnisse gerade nach der Seite des Grund und Bodens hin einen Punkt, wo sie sich einander sehr näherten und der daher auch in der Folge ein wichtiger Ausgangspunkt für die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse wurde (§. 17.). Es war dies die Einrichtung des fränkischen Staates, wornach sowohl dem königlichen Hause selbst, als den königlichen Gütern ein Wirthschaftsbeamter vorstand¹⁾, der dort in unmittelbarer Nähe des Königs bald als dessen erster Minister und Vertreter einen überwiegenden Einfluß auf die ganzen Staatsgeschäfte erlangte, bis endlich P i p i n, der Vater Karls des Großen sich auf den königlichen Thron selbst empor schwang. Wie dieser höchste königliche Hof- und Staatsbeamte der major domus hieß, so nannte man den Vorgesetzten eines dem Könige gehörenden größern Landguts (einer königlichen villa²⁾) schlechtweg den major (im Gegensatz zu den Untergebenen) oder den villicus (Vgl. Eichhorn d. St. u. R. Gesch. Bd. 1. S. 476. und Grimm R. A. S. 315.). Aus major ist demnächst Meier geworden und

1) Ueber das Nähere vgl. namentlich Struben, de jure villicorum S. 2. ff.

2) Der Name villa wurde von dem Hauptgute auch auf die dazu gehörigen Höfe weiter übertragen und so daher auch gleichbedeutend mit Dorf oder Bauerschaft gebraucht. Villa muß deßhalb sehr oft mit Dorf und in der Folge sogar öfters mit Stadt (im Französischen noch jetzt ville) übersetzt werden, da ein Theil der Städte in Deutschland ihrem Ursprunge nach nichts als Villen des Königs oder anderer weltlichen oder geistlichen Herrn sind. Daher auch die Endung: Weiler und Wyl für zahlreiche Städte.

aus jenem ursprünglich amtlichen³⁾ in der Folge das sehr verbreitete meierrechtliche Verhältniß entstanden. Zu einem solchen größern Kammergute gehörte außer dem Haupthofe (der *curtis*) und den von diesem aus mit dem Gesinde⁴⁾ (*gasindi* im mittelalterlichen Latein) bewirthschafteten Areal immer eine Anzahl kleinerer Höfe (*mansi*), die von abhängigen „Leuten“ bebauet wurden, so wie eine Anzahl einzelner Wohnungen (*casae*)⁵⁾ mit einem Stück Gartenland für die zu der Villa gehörigen Künstler und Handwerker; der Regel nach ferner auch noch mehrere Nebenhöfe oder Vorwerke, denen ebenfalls ein *villicus* oder Meier unter Oberaufsicht des Meiers auf dem Haupthofe (des *summus villicus*) vorstand (Vgl. Eichhorn, d. St. u. R. Gesch. Bd. 1. S. 470., Wigand, Gesch. v. Corvey Th. 2. S. 88. und Struben l. c. p. 13.). Den ganzen Inbegriff der zu einem landwirthschaftlichen und finanziellen Zwecke vereinigten Güter und Personen nannte man aber im damals gebräuchlichen Latein eine *villicatio* d. i. eine Meierei oder eigentlich noch der Sache entsprechender eine Meierei und Kentei, und der Haupthof, wo der *villicus* oder Meier als königlicher Beamter wohnte, hieß der Meierhof. Unsere jetzigen landesherrlichen Meiereien sind spätern Ursprungs, wie wir demnächst sehen werden, haben aber jedenfalls den Namen von jener fränkischen Einrichtung erhalten und mit dieser auch noch in manchen Beziehungen Ähnlich-

3) In der ursprünglich amtlichen Bedeutung hat dies Wort die englische Sprache in *lord mayor* und die französische in *maire* (Bürgermeister, Vorsteher einer Stadt- oder Landgemeinde) beibehalten.

4) von *senden* in der Bedeutung von absenden, befehlen, also gleichen Ursprungs mit *Dienstbote*.

5) Daher für diese Art von Bewohnern der Name: *Casati*, *Kassaten*; vgl. Wigand, Gesch. v. Corvey Th. 1. S. 158. not. 234. Hinsichtlich der Ausdrücke: *Kotten* und *Kötter* vgl. dagegen unten S. 17.

keit, besonders wenn man die von der eigentlichen Domäne getrennte Kenterhebung als ergänzenden Theil wieder damit in Zusammenhang bringt. Von den Gütern Karls des Großen macht uns das bekannte Capitulare de Villis v. J. 800 eine sehr ausführliche Beschreibung, aus der hervorgeht, daß nicht allein dabei der finanzielle Zweck der Bewirthschaftung im Auge gehalten, sondern weil die Könige selbst diese Villen öfter besuchten und auf ihren Rundreisen in der Nähe oder auf den Villen selbst ihr Hoflager hielten, auch dem Sinne für Schönheit und Ausschmückung sein Recht zugestanden wurde. Karl der Große war, wie überhaupt vielseitig gebildet, so auch ein großer Freund und Kenner der Landwirthschaft⁶⁾. Diese wurde deßhalb seit der fränkischen Zeit auch in Sachsen gerade von diesen königlichen Landgütern aus in größern Umkreisen auf eine höhere Stufe der Ausbildung erhoben, als sie früher während der ältesten Verfassung eingenommen hatte, in eben der Weise wie noch jetzt unsere Domänen und größern Privatgüter in manchen Beziehungen die Musterwirthschaften und Bildungsschulen für unsere Landwirthschaft überhaupt sind. Auf der andern Seite wurde aber allerdings, wie wir dies überall zuerst als eine nothwendige Folge der einem Volke von außen gebrachten Bildung finden werden, die frühere Freiheit der Bewohner Sachsens auch in Beziehung auf die Grundeigenthumsverhältnisse durch das fränkische Königthum mannigfach beschränkt. Ein großer Theil des eroberten Landes, bebaueten und unbebaueten, fiel, nachdem eine bedeutende Anzahl Edler und Freier in den langjährigen blutigen Kriegen untergegangen oder von dem Sie-

6) Nach Th a e r, ration. Landwirthsch. Th. 2. S. 312. ist von ihm die Dreifelderwirthschaft statt der frühern Schlagwirthschaft eingeführt (vgl. oben S. 22.).

ger in andere Gegenden des fränkischen Reichs 7) verpflanzt war, dem Könige zu, der mit den Höfen der frühern Besitzer wie mit den noch ungetheilten Waldungen wiederum entweder die Kirchen und Klöster beschenkte und seinen Hof- und Staatsbeamten Beneficien d. i. Dienstinkünfte stiftete, oder königliche Meiereien und *Bannforsten* 8) daraus bildete.

In ähnlicher Weise wie die Könige selbst ließen nun aber auch wiederum die Bischöfe und Äbte die ihnen von jenen oder andern Besitzern (S. 53.) geschenkten Grundbesitzungen durch Meier bewirthschaften. Derartige Villlicationen des Bisthums Paderborn in unserm Lande waren die obengenannten Haupt- oder Meierhöfe zu Barkhausen und Bexten mit den dazu gehörigen Vorwerken, und der ursprünglich den Grafen zu Schwalenberg gehörende Meierhof zu Stapelage mit seinen Nebenhöfen war eine Villlication des reichen Klosters Mariensfeld. Heiligenkirchens mit seinen Vorwerken Oldendorf und Bärentrup ist ebenfalls bereits oben als eines zum Stifte Busdorf bei Paderborn gehörigen Haupthofes gedacht worden. Ein königliches Kammergut an der südlichen Grenze unseres Landes war aber *Sannabiki* (Sandebek), welches zufolge einer bei Schaten l. c. Tom I. p. 481. und Falke l. c. p. 527. abgedruckten Urkunde v. J. 1033 Kaiser Konrad II. mit den Dörfern (*villis*) *Hornan* (Horn), *Frodinitorp* (?), *Vinesbiki* (Vinsbek), *Raffen* (?), *Knechtahusen* (?), *Buckinhusen* (?), *Bennanhusen* (?), *Scum* (?), *Berchem* (Bergheim), *Homan* (?), *Holthusen* (Holzhausen) 9)

7) Sachsenhausen, Sachsenburg, Sachsenheim u. s. w. sind vergl. Colonien im Frankenlande.

8) Die Benutzung dieser königlichen Waldungen, namentlich auch die Erlegung des Wildes in denselben war bei Königsbann (S. 49. Anm. 4.) verboten, und dies ist der Ursprung der Regalität des Forst- und Wildbanns.

9) Man sieht hier zugleich, welch' eine Menge von Dörfern in der spätern Fehdezeit untergegangen ist.

dem Stifte Paderborn schenkte. Die ausgedehnten Waldungen in der Gegend von Sandebeck und Grevenhagen aber waren wahrscheinlich königliche Bannforsten, an denen den Grafen zu Schwalenberg als königlichen Beamten bedeutende Nutzungsrechte zustanden, die später mit der Grafschaft selbst auf die edlen Herrn zur Lippe übergingen (vgl. unten S. 13). Eine andere königliche Villa an der östlichen Grenze unseres Landes war das heutige Lügde, wo Karl der Große, wie oben erwähnt, im J. 784 das Weihnachtsfest feierte.

Für den Stand der Hof-, Staats- und Wirthschaftsbeamten, die wir mit dem Gesamtnamen Ministerialen bezeichnen, entstand nun in Sachsen mit dem neuen Verhältnisse selbst auch eine neue Art von Gerichtsbarkeit und von Recht neben dem frühern Rechte und Recht der Mark- und Gaugemeinde. Für die Bischöfe und Äbte, wie für die Grafen und sonstigen höhern Staats- und Hofbeamte waren der König selbst oder in Vertretung desselben der Pfalzgraf (*comes palatii*) und die oben erwähnten Sendgrafen die zuständigen Richter. Die niedern Beamten dagegen und die zu den Gütern gehörigen Leute standen unter dem königlichen Vogt¹⁰⁾, Amtmann oder Schultheiß¹¹⁾, der oft mit dem Meier eine und dieselbe Person war¹²⁾, oft aber auch neben diesem stand¹³⁾ und der auf dem Meierhose als Dinghose über die Hofgenossen in ähnlicher Weise zu Gericht saß,

10) Auch hier, wie oben beim Kirchenvogt, zunächst wohl in der Bedeutung eines Beschützers und Fürsprechers, da der Vogt die zum Hofe gehörigen Leute gegen Freie im Volksgerichte zugleich vertreten mußte. Die Bezeichnung wurde aber auch allgemeiner für jeden gebraucht, der an einer andern Stelle Gewalt hatte (vgl. Eichhorn in der Zeitschr. für geschichtl. R. W. Bd. 1. S. 212. Anm. 89).

11) Ueber die verschiedenen Ableitungen dieses Wortes s. unten S. 16. Anm. 1.

12) Vgl. Wigand, Gesch. v. Corvey Th. 1. S. 83. 89.

13) Vgl. Wigand, Pr. R. v. Pab. und Corvey Bb. 2. S. 181.

wie der Frone in den Mark- oder Hagengerichten (vgl. Eichhorn in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. Bd. 1. S. 213). Ganz wie bei den letztern wurden unter dem Voritze des Bogts oder Meiers in der Versammlung und mit Zuziehung der Hofgenossen sowohl deren Streitigkeiten unter sich als die Angelegenheiten der Hofgemeinde als solcher, z. B. die Aufnahme neuer Mitglieder, abgesehen von außerordentlichen Zusammenkünften, zu herkömmlich bestimmten Zeiten ein- oder mehreremal jährlich erledigt. Diese Gerichtssitzungen hießen die „Hofsprachen“, die z. B. auf dem Meierhose zu Stapelage in etwas veränderter Gestalt noch bis über die Mitte des 17ten Jahrhunderts hinaus gehalten wurden. Der Inbegriff der unter den Hofgenossen sich nach und nach bildenden und von ihnen „gewiesenen“ Rechtsnormen hieß aber das Hofrecht, welches nach den einzelnen Höfen oft verschieden war. In unserm Lande scheint selbst der Name: Frone zur Bezeichnung des Richters theilweise beibehalten oder wenigstens nach Aufhebung der Billicationen und des damit verbundenen Schultheißenamtes wieder eingeführt worden zu sein, da wenigstens in den beiden ursprünglich paderbornischen und später lippischen Ämtern Barkhausen (jetzt Verlinghausen) und Bexten (demnächst Heerse und jetzt Schötmar) der mit den *Amtsmeiern* als Schöffen zu Gericht sitzende Richter in Urkunden aus dem 16ten Jahrhundert wiederum der Frone und zwar bisweilen der „geforne“ Frone¹⁴⁾ genannt wird, was also darauf hindeutet, daß derselbe noch ganz wie in den

14) Vgl. *Antze* im Lipp. Magazin 7ter Jahrg. S. 527. ff. und unten S. 16. Auch bereits in der S. 16. und S. 24. Anm. 1. erwähnten Urkunde von 1385 über die von den Freien des Kirchspiels Schötmar gezahlten Friedensgelder wird des Fronen erwähnt, und in der Urkunde über die Verfassung des abtheilich herforderschen Amtes *Stoekum* v. 1497. (vgl. *Kindlinger* a. a. D. S. 640. ff.) heißt der „*Werkmeister*“ oder richterliche Beamte auch der „*Hovesfrone*“.

frühern Markgemeinden von den Hof- oder Amtsgenossen ¹⁵⁾ gewählt und nur vom Bischofe oder Grafen bestätigt wurde.

Hier ist es nun auch an einem bestimmten Beispiele klar, wie aus den ursprünglichen *Billicationen* oder *Kenteien* *Kentämter*, *Ämter* und *Vogteien* wurden und die spätere Untereintheilung des hiesigen Landes wie anderer Länder daher größtentheils in jener Einrichtung des fränkischen Staats ihre Grundlage hat. Der Vogt, der Vertreter der Hofhörigen, war zugleich der Diener oder Amtmann seines Herrn. Denn *Amt* oder *Ambt* ist zusammengezogen aus *Ambacht*, wie es in der holländischen Sprache noch jetzt heißt, und bedeutet: *Dienst*¹⁶⁾. In unserm Lande war früher die Bezeichnung *Vogtei*, später der Name *Amt* vorherrschend. Jetzt besteht ein letzteres oft auch aus mehreren *Vogteien*. Die *Kentei* innerhalb des durch dieselben bestimmten Bezirks liegt aber als der eigentliche Ursprung immer dabei zu Grunde. Noch deutlicher ist der frühere Zusammenhang des ganzen Verhältnisses bei der im Königreich Hannover noch in diesem Jahrhundert hier und da gebräuchlich gewesenen Einrichtung, wornach der königliche Beamte und Richter zugleich die den Mittelpunkt des Amtes bildende Domäne und die dahin zu leistenden Dienste und Gefälle in Pacht hatte und einen Theil davon als sein

15) Die ursprüngliche Genossenschaft der Eingefessenen eines Amtes er-
giebt sich noch daraus, daß im hies. Lande die Zünfte oder Innungen
der Handwerker durchgängig „Ämter“ heißen.

16) Vgl. Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. Bd. 2 S. 181, 182.;
derselbe, Gesch. v. Corvey Th. 2. S. 89.; Grimm, Gesch.
der deutschen Sprache Bd. 1. S. 132. und Schwend, etymolog.
Wörterbuch S. 17.

Dienstinkommen bezog. Aus dem frühern Verhältnisse des villicus schreibt sich auch die in der hiesigen Gegend noch jetzt bestehende Gewohnheit her, daß dem Pächter eines größern Guts oft der Titel: Amtmann oder Rentmeister beigelegt wird.

§. 11.

Versall der fränkischen Verfassung; Verminderung der freien Grundbesitzer; Schutzhörige der Kirche; Lehnadel; Ritterwesen; Entstehung der Landeshoheit.

Die neuen Schöpfungen Karl's des Großen zerfielen sehr bald, als dieselben von seiner gewaltigen Hand nicht mehr zusammen gehalten wurden. Die Nachfolger aus seinem Stamme waren meistens schwach und unter sich entzweit, und mehrere kräftige Kaiser aus dem sächsischen, salisch-fränkischen und hohenstaufischen Hause zersplitterten zu sehr ihre Macht durch auswärtige Kriege, auf Kreuzzügen und in Zwistigkeiten mit den Päpsten, als daß die früher geschaffene Einheit des Reiches, auch nachdem Deutschland seit dem Theilungsvertrage unter den drei Söhnen Ludwig's des Frommen im J. 843 ein Reich für sich bildete, gegen das Streben der mächtigen Herzöge und übrigen Großen nach Unabhängigkeit hätte standhalten und sich weiter entwickeln können. Zu diesen hier angedeuteten allgemeinem und äußern Ursachen traten ferner nach innen noch mehrere besondere Gründe hinzu, wodurch die Auflösung des erst nur lose verbundenen Ganzen beschleunigt wurde. Dasjenige Band, wodurch nach Karl's des Großen Idee die einzelnen Bezirke unter den Grafen als königlichen Beamten in unmittelbarer Abhängigkeit von der höchsten Reichsgewalt erhalten werden sollten, würde allerdings ein starkes gewesen sein, wenn dasselbe nicht schon sofort durch die den Bischüfern und Stiftern gewährte Befreiung von dieser Gerichtsbarkeit gelockert worden wäre. Die

Kirche selbst, anfangs ihrer Bestimmung als geistige und religiöse Erzieherin des Volks getreu, vergaß aber über den reichen Pfünden, die ihr von allen Seiten zu Theil wurden, nur zu bald die Worte ihres göttlichen Stifters, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei, und mit dieser glänzenden Außenseite trat Üppigkeit und Herrschsucht an die Stelle der frühern Einfachheit und Selbstverleugnung. Die Bischöfe und Äbte strebten gleich den Grafen nach weltlicher Macht, und der Papst als das Oberhaupt im Reiche des Geistes und Glaubens wollte auch nicht weniger über die weltlichen Fürsten seine gebietende Hand ausstrecken. So von allen Seiten fortwährenden Angriffen ausgesetzt, schwand der Glanz der deutschen Kaiserkrone bald dahin, und die einzig feste, allen Stürmen gewachsene Grundlage eines einheitlichen Staats, ein kräftiges, stets zu Opfern für das Ganze bereitwilliges Vaterlandsgefühl konnte keine Wurzel schlagen. Jeder strebte eigenmüthig nur für sich. Herzöge, Grafen, Kirchenvögte und Ministerialen sahn sich nicht mehr als Beamte des Staats, nicht mehr als Träger eines höhern Zwecks an, sondern trachteten einzig darnach, ihren eigenen Reichthum, ihre eigene Macht zu mehren und beide in ihrer Familie erblich zu machen. So ging es vom Wirthschaftsbeamten, der als Meier und Vogt das Landgut seines Herrn verwaltete, bis hinauf zum Herzoge, der ursprünglich ein bloßer Kriegsfürst des Kaisers diesem bald seine eigene Macht als eine gleichstarke entgegensetzen konnte. Bereits im 11ten Jahrhundert war die Erblichkeit der Herzogs- und Grafenwürde entschieden, und die Kaiser selbst endlich suchten nun ebenfalls vor allem ihre Hausmacht zu vergrößern, nachdem Deutschland ein Wahlreich geworden war und die Nachkommen des gewählten Kaisers möglicher Weise in ihren ursprünglichen Stand als Herzöge oder Grafen zurücktreten mußten, wenn die nächste Wahl auf ein anderes Geschlecht fiel.

Derjenige Schwerpunkt aber, der bei der ältesten Verfassung immer den Ausschlag gab und der auch jetzt noch bei Stürmen im Innern zur Wiederherstellung des Gleichgewichts genügt haben würde, die überwiegende Anzahl der Freien, welche in der frühern Heermannschaft wie in dem spätern Heerbann den Kern bildete, war mit der fortwährenden Verminderung der Freien während dieser Periode verloren gegangen. Der Grund hiervon lag, wie oben bereits angedeutet, in den vielen auswärtigen Kriegen und der zum Theil dadurch sich ändernden Art der Kriegsführung selbst. Die Entscheidung der Schlacht hing hauptsächlich nur mehr von einer von Jugend auf in den Waffen erzogenen und durch fortwährende Kriegszüge in Übung erhaltenen Reiterei ab, wogegen die allgemeine Volksbewaffnung zunächst nur auf die Vertheidigung des eigenen Landes berechnet war. Infolge dieses Mißverhältnisses mußte sich die Zahl der freien Wehrmänner bei jeder neuen Gelegenheit, wo der Heerbann aufgeboten wurde, mindern. Der Grundbesitzer, der schon länger sich vom Kriegshandwerke mehr dem Ackerbau und andern friedlichen Beschäftigungen zugewandt hatte, opferte, statt dem Aufgebote zu folgen, lieber einen Theil seiner Freiheit und begab sich in ein Verhältniß der Abhängigkeit zu einem Mächtigen, zahlte diesem für seine Vertretung im Heerbann bestimmte Abgaben oder übergab ihm, was noch häufiger war, sein Gut selbst zum Eigenthum, um es als Höriger aus seiner Hand wieder zu empfangen. Namentlich war es die Kirche, die, weil sie bei dergleichen Gutsübertragungen milde Bedingungen gewährte und daher zu dem nach später üblichen Sprichworte: „unter'm Krummstabe ist gut wohnen“ Veranlassung gab, während der zweiten Hälfte dieses Zeitraums infolge jener äußern Nothstände noch viel mehr Grundeigenthum erwarb, als ihr in den vorhergehenden Jahrhun-

derten Frömmigkeit und Dankgefühl als freiwillige Gabe dargebracht hatten. Nach Möser (Osnabrückische Gesch. Th. I. S. 178.) wurde in der Domkirche zu Osnabrück schon unter den Ottonen, also im 10ten und 11ten Jahrhundert das Gedächtniß von mehr als tausend freien Grundbesitzern und Wehren gefeiert, die ihr Eigenthum dem Schutzheligen des Stifts übergeben hatten. Zu Corvey zählte man ihrer noch mehr und zu Kloster Lorsch am Rhein über viertausend. Eine sehr gewöhnliche Abgabe an die Kirche war das Wachs, dessen sie zu Lichtern beim Gottesdienste bedurfte, und man nannte daher diese Art der unter dem Schutz einer Kirche stehenden Leute die „Wachszinsigen“ (cerocensuales); vgl. Eichhorn a. a. D. Th. I. S. 333. not. g. und Wigan, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Th. 2. S. 190. Andere Grundbesitzer bezahlten zur Anerkennung ihres Schutzverhältnisses zur Kirche beim Todesfalle des jeweiligen Besitzers die s. g. Kurmede d. i. die Miete oder Abgabe, welche sich der Herr wählt¹⁾ und welche gewöhnlich in dem besten Stück Vieh (daher auch die andere Benennung „Besthaupt“) oder in dem besten Rock des Verstorbenen bestand. Derartige Schutzpflichtige waren später nach entstandener Landeshoheit hieselbst die sogenannten „Vitifreien“ zu Hagen, Waddenhausen, Pottenhausen und Ehrentrup oder im spätern Amte Iggenhausen. Sie waren ursprünglich Schutzangehörige des heiligen Vitus, als Schutzpatrons des Stifts Corvey, und noch bis zum J. 1808 wurde von verstorbenen Vitifreien der Sonntagsrock als Kurmede nach Corvey abgeholt und an dortige Arme verschenkt.

Nach erfolgter Auflösung des Heerbanns führten Herzöge, Grafen und Kirchenvögte nun bald nicht mehr die ihnen untergebene Abtheilung des Heerbanns, sondern ihre eigene

1) Vgl. Grimm, R. A. S. 318, 364.

Mannschaft von Rittern und Knappen ins Feld, die in ihre Dienste getreten und dafür mit Grundeigenthum und Einkünften von ihnen „beliehen“ war. So bildete sich in dieser Zeit neben dem ältesten ursprünglichen Adel und neben dem spätern Dienstadel noch der Lehnsadel, und die beiden letztern so wie theilweise auch der erste verschmolzen sich bald in dem Ritterwesen dieser und der folgenden Perioden, indem während der nun folgenden Zeiten des „Faustrechts“ nur die Hand, die das Schwert zu führen wußte, noch etwas galt und selbst Könige und Fürsten sich die Ritterwürde zur Ehre schätzten. Das Lehnswesen durchdrang alle Verhältnisse, erstreckte sich über alle Stände. Ohne einen Schutzherrn konnte Niemand sich seines Eigenthums erfreuen. „Jeder mußte,“ wie v. Haxthausen (die Agrarverfassung 2c. S. 116.) sehr gut sich ausdrückt, „Hammer oder Amboss sein“. Nur Herrn und Knechte gab es endlich mehr, und erst mit den emporblühenden Städten und einem durch Kunst und Gewerbe gebildeten und begüterten Bürgerthum als Mittelstande wurde das frühere Gleichgewicht wieder hergestellt, wie wir dies in der folgenden Periode näher sehn werden.

Zugleich mit diesen Veränderungen im Kriegswesen und in der Geltung und Stellung des Einzelnen zum Ganzen trieben dann aber auch die schon früher vorhandenen Keime der Unabhängigkeit der weltlichen und geistlichen Großen von der Reichsgewalt immer kräftigere Schößlinge hervor, bis mit dem Falle des mächtigen Baiern- und Sachsenherzogs Heinrich's des Löwen und der Hinwegräumung der letzten den kleinern Herrn bis dahin noch gezogenen Schranken am Ende dieses Zeitraums die im Stillen emporgewachsenen Bäume der einzelnen Landesgebiete auch in Sachsen ungehindert ihre Zweige gegen den mächtigen alten Stamm der deutschen Kaiserreiche ausbreiten konnten.

Wir beginnen mit diesem für die Geschichte Deutschlands so verhängnißvollen, in seinen weitem Folgen nach einigen Jahrhunderten in die deutsche Einheit und Einigkeit noch tiefer einschneidenden Ereignisse aber den dritten der oben angenommenen Zeitabschnitte und treten damit zugleich in unsere specielle Landesgeschichte so wie in eine Hauptentwicklungsperiode unserer Colonatsverhältnisse ein.

Drittes Kapitel.

Zeitalter der Lehnsvorfassung und des Ritterwesens.

§. 12.

Edle Herrn zur Lippe; Bernhard II. als Begründer der Grafschaft Lippe.

Die edlen Herrn, spätem Grafen und Fürsten zur Lippe gehören einem der alten Adelsgeschlechter Westfalens an, als dessen ältesten, in Urkunden erwähnten Ahnherrn wir wahrscheinlich jenen Haholt annehmen dürfen, dessen bereits oben S. 56. als des Stifters des Klosters Gesecke im J. 948 gedacht worden ist. Obgleich damals noch keine Familiennamen gebräuchlich waren und eine völlige historische Gewißheit für die obige Annahme daher nicht vorhanden ist, so hat dieselbe, wie dies von Falkmann (Beiträge zur Geschichte des Fürstenth. Lippe erstes Heft S. 10 ff.) näher ausgeführt worden, doch bedeutende Gründe für sich. Denn wie einerseits in derjenigen Urkunde, durch welche Kaiser Otto der Erste oder der Große im J. 952 jene Stiftung des